

---

## **Satzung der Stadt Herford über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, über den Abschluss von Vergleichen und die Entscheidung über Widersprüche und im Klageverfahren vom 22.12.2008**

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2008 (Vorlage RA/77/2008) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) in Verbindung mit § 26 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) vom 16. November 2004.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Forderungen im Sinne dieser Satzung sind sowohl privat-rechtliche als auch öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt Herford.
- (2) Bei der Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass städtischer Forderungen müssen die dazu ergangenen gesetzlichen Vorschriften beachtet werden; hierzu gehört insbesondere § 26 GemHVO.

### **§ 2 Stundung**

- (1) Über Stundungsanträge entscheiden:
  1. Bei Beträgen bis zu 5.000,-- € für die Dauer von höchstens 1 Jahr die zuständige Abteilungsleitung;
  2. bei Beträgen in unbeschränkter Höhe für die Dauer von höchstens 1 Jahr die zuständige Dezernatsleitung;
  3. bei Beträgen bis zu 10.000,-- € ohne zeitliche Beschränkung die zuständige Dezernatsleitung;
  4. in allen übrigen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Für die Gewährung von Stundungen, Ratenzahlungen und die Verrentung von Erschließungsbeiträgen nach § 135 Abs. 2 BBauG gelten die vorstehenden Zuständigkeiten zu 1. u. 2. ohne zeitliche Beschränkung; die Zuständigkeiten zu 3. und 4. entfallen. In gleicher Weise ist bei der Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen von Beiträgen nach § 8 KAG, von Ausgleichsleistungen für Mehrwerte nach § 64 BBauG und von Kanalanschlussbeiträgen nach der Satzung über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die Entwässerungsanlage der Stadt Herford zu verfahren.
- (3) Über die Stundung von Steuern sowie steuerliche Nebenleistungen gemäß § 3 Abs. 4 AO und von Forderungen nach den Bestimmungen des Bundessozi-

---

alhilfegesetzes (BSHG), des Sozialgesetzbuches X (SGB X), Sozialgesetzbuches XII (SGB XII), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) entscheidet bei einem Einzelbetrag bis zu 10.000,-- € die zuständige Abteilungsleitung, über höhere Beträge für die Dauer von höchstens 1 Jahr die zuständige Dezernatsleitung, ohne zeitliche Beschränkung die zuständige Dezernatsleitung mit Zustimmung der Kämmerin/ des Kämmerers.

### **§ 3 Niederschlagung**

Zur Niederschlagung städtischer Forderungen werden ermächtigt:

1. Für Beträge bis zu 5.000,-- € die Abteilungsleitung Finanzen;
2. für Beträge bis zu 10.000,-- € die Kämmerin/der Kämmerer;
3. für alle übrigen Fälle der Haupt- und Finanzausschuss.

### **§ 4 Erlass**

- (1) Im Einzelfall können Abgaben und sonstige Geldleistungen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Abgaben und sonstige Geldleistungen erstattet werden.
- (2) Über einen Erlass ist ohne Vorliegen eines Antrages von Amts wegen zu entscheiden, wenn die Festsetzung von Abgaben offensichtlich fehlerhaft ist.
- (3) Zum Erlass städtischer Forderungen werden ermächtigt:
  1. Für Beträge bis zu 500,-- € die zuständige Abteilungsleitung,
  2. für Beträge bis zu 5.000,-- € die zuständige Dezernatsleitung,
  3. für Beträge bis zu 10.000,-- € die Kämmerin/der Kämmerer,
  4. für alle übrigen Fälle der Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) Soweit der Erlass ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist (Gesetzesbindung), entscheidet hierüber die zuständige Abteilungsleitung.

### **§ 5 Abschluss von Vergleichen und Entscheidung im Klageverfahren**

Die für den Erlass von städtischen Forderungen festgesetzten Ermächtigungen (§ 4) gelten auch für die Verfügung über Forderungen der Stadt im Wege eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs sowie die Aufhebung eines Leistungsbescheides im Klageverfahren; beruht ein Leistungsbescheid offensichtlich auf einem Bearbeitungsfehler, trifft die Entscheidung die zuständige Abteilungsleitung.

---

## **§ 6 Entscheidung über Widersprüche**

- (1) Die in § 4 dieser Satzung für den Erlass städtischer Forderungen vorgesehene Zuständigkeitsregelung gilt sinngemäß auch bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Leistungsbescheide der Stadt, wenn es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt und wenn den Widersprüchen ganz oder teilweise stattgegeben werden soll.
- (2) Beruht ein Leistungsbescheid offensichtlich auf einem Bearbeitungsfehler, so ist dem Widerspruch ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung abzuhelpfen. Die Entscheidung trifft die zuständige Abteilungsleitung.

## **§ 7 Delegation**

Die Abteilungsleitung kann ihre Ermächtigung durch Dienstanweisung innerhalb der Abteilung delegieren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Herford über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, über den Abschluss von Vergleichen und die Entscheidung über Widersprüche“ vom 10.05.1974 in der Fassung der Änderungssatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001 außer Kraft.

### **3. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 22.12.2008

I.V.  
S c h ü r k a m p  
Stadtkämmerer